

Geschäftsordnung
der
Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen
im Land Brandenburg (Lagfa Brandenburg)

i.d.F. vom 22. November 2010

- § 1 Zweck und Ziele
- § 2 Allgemeine Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Selbstverpflichtung der Mitglieder
- § 5 Sprecher
- § 6 Lagfa-Treffen
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit
- § 8 Berichtswesen
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Ziele

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg (Lagfa Brandenburg) ist eine Kooperationsgemeinschaft von Freiwilligenagenturen und -zentren¹, die freiwilliges Engagement vermitteln und unterstützen.
- (2) Die Lagfa Brandenburg setzt sich dafür ein, Menschen für ein freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu gewinnen sowie Anerkennung und Wertschätzung für deren Arbeit zu erreichen.
Hierzu verfolgt die Lagfa Brandenburg folgende Ziele:
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Stärkung des freiwilligen Engagements im Land Brandenburg durch Mitwirken bei der politischen Entscheidungsfindung
 - Entwicklung von Standards zur Qualitätssicherung der Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg
 - Förderung des fachlichen Austausches und der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg sowie die Bündelung von gemeinsamen Ressourcen
 - Sensibilisierung politischer Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene für die Belange engagierter Bürger
 - Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung von freiwilligem bürgerschaftlichem Engagement
 - Weiterentwicklung von Kooperations- und Netzwerkstrukturen zur Förderung freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements
- (3) Die Lagfa Brandenburg setzt sich für die Gründung weiterer und die Entwicklung bestehender Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg ein.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Lagfa Brandenburg gestaltet und pflegt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene tätigen Institutionen, die sich dem freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement widmen.
- (2) Die Lagfa Brandenburg fördert die Meinungsbildung und den Erfahrungsaustausch in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Belangen, die die Arbeit von Freiwilligenagenturen betreffen.
- (3) Die Lagfa Brandenburg weist die Öffentlichkeit und die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden auf Themen und Probleme des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements hin und arbeitet an deren Weiterentwicklung bzw. Lösung mit.

¹ Im Folgenden wird zu Gunsten einer leichteren Lesart der Begriff Freiwilligenagentur verwendet. Zudem wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

- (4) Die Lagfa Brandenburg berät die politischen Entscheidungsträger auf Landes- und Kommunalebene in Belangen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.
- (5) Die Lagfa Brandenburg organisiert Veranstaltungen zu Themen des bürgerschaftlichen Engagements sowie Veranstaltungen und Fachtagungen ihrer Mitglieder.
- (6) Die Lagfa Brandenburg setzt sich für die Erschließung von Fördermitteln und Spendengeldern zugunsten der Kooperationsgemeinschaft und ihrer Mitglieder ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Lagfa Brandenburg kann jede Freiwilligenagentur im Land Brandenburg werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. träger- und zielgruppenübergreifende Beratung und Vermittlung im Bereich des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements
 - b. Förderung des Bekanntheitsgrades, der Akzeptanz und der Anerkennung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements vor Ort
 - c. Bestehen der Freiwilligenagentur bei Antragstellung seit mindestens einem Jahr
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich für jede Freiwilligenagentur mit Zustimmung des Trägers zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kurzprofil (Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsbereiche) der Freiwilligenagentur beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der Lagfa.
- (4) Jedes Mitglied ist bei den Treffen mit einer Stimme pro Freiwilligenagentur stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Freiwilligenagentur, Aufhebung oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Es gilt eine Austrittsfrist von drei Monaten.
- (8) Eine Aufhebung ist im beiderseitigen Einverständnis möglich.
- (9) Über einen Ausschluss entscheiden die Mitglieder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Der Antrag muss dem Sprecher in schriftlicher Form vorliegen und eine Begründung für den Ausschluss enthalten. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Das vom Ausschlussantrag betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 4 Selbstverpflichtung der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Lagfa Brandenburg verpflichtet sich:
- a. zur regelmäßigen Teilnahme an den Arbeitstreffen der Lagfa. Bei Nichtteilnahme wird der Sprecher darüber informiert. Das Mitglied sollte auf mindestens der Hälfte der Lagfa-Treffen anwesend sein.
 - b. zur termingerechten Erfüllung der vom Mitglied übernommenen Aufgaben.
 - c. zur Loyalität gegenüber der Lagfa und zur Außenvertretung
 - d. zur zeitnahen Information des Sprechers bei strukturellen und organisatorischen Veränderungen der Freiwilligenagentur.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Pflichten ist ein Ausschluss möglich.

§ 5 Sprecher

- (1) Die Lagfa Brandenburg wird nach außen durch den Sprecher und seinen Stellvertreter repräsentiert.
- (2) Beide werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Sprecher können auf Antrag mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen und kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

§ 6 Lagfa-Treffen

- (1) Die Mitglieder der Lagfa Brandenburg treffen sich mind. 4 Mal im Jahr.
- (2) Die Einladung zu den Treffen erfolgt durch den Sprecher. Der Sprecher hat Treffen einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den Sprecher erstellt und den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Treffen übermittelt.
- (4) Alle Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge, welche nicht mindestens drei Wochen vor den Treffen schriftlich beim Sprecher eingehen, müssen nicht berücksichtigt werden. Anträge und Beschlussvorlagen werden allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor den Treffen zugeleitet.
- (5) Für jedes Treffen der Lagfa ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es

sei denn, die Geschäftsordnung sieht etwas anderes vor. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Lagfa Brandenburg gestaltet ihre Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit ihren Mitgliedern.
- (2) Die Lagfa Brandenburg führt eine eigene Corporate Identity, ein eigenes Corporate Design und ein eigenes Logo.
- (3) Die Mitglieder sind angehalten, das Logo der Lagfa Brandenburg in den Kopfbögen und Publikationen sowie dem Internetauftritt der Freiwilligenagentur auszuweisen.

§ 8 Berichtswesen

- (1) Der Sprecher erstellt einen Entwurf zum Arbeits- und Haushaltsplan, der von den Mitgliedern auf dem 1.Arbeitstreffen des Arbeitsjahres beschlossen wird.
- (2) Am Ende des Arbeitsjahres legt der Sprecher einen Jahresbericht vor.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied schriftlich beim Sprecher eingereicht werden. Weiteres regelt § 6 (3).
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitglieder am ...(Datum) in Kraft.